

FMA-Facts und FAQs für Finfluencer:innen

Die FMA hat im Juni 2025 erstmals österreichische Finfluencer:innen zu einem Dialog eingeladen. Die FMA begrüßt Aktivitäten und Informationsangebote von Finfluencer:innen, die die Finanzbildung österreichischer Anleger:innen stärken und mithelfen, den Anlagebetrug zu bekämpfen. Gleichzeitig legte die FMA den Teilnehmer:innen des Dialogs den relevanten Rechtsrahmen dar, um ihnen Klarheit und Rechtssicherheit für die eigene Tätigkeit zu geben.

Der Dialog wird in Zukunft mit weiteren Veranstaltungen fortgesetzt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und der im Rahmen des Dialogs aufgetretenen Fragen finden Sie hier.

1. Sicher posten über Finanzthemen

Übernehmen Sie Verantwortung

Irreführende oder unbedachte Inhalte können Ihren Follower:innen schaden, und eine Haftung auslösen. Oder sogar Anlagebetrug unterstützen. Viele Kanäle arbeiten mit reißerischen und manipulativen Mitteln, um Reichweite zu bekommen. Denken Sie stets daran, dass Menschen aufgrund Ihrer Darstellungen in große Schwierigkeiten geraten und viel Geld verlieren können.

Kennzeichnen Sie Werbung klar

Wenn Sie Geld, Geschenke oder Vorteile erhalten, sagen Sie das deutlich – z. B. mit Begriffen wie »Anzeige«, »Werbung«, »bezahlte Partnerschaft« oder »gesponsert«. Auch eigene finanzielle Interessen sollten Sie unbedingt offenlegen.

Verbreiten Sie Fakten statt Gerüchte

Riskante Anlagen erfordern vorsichtige und ehrliche Kommunikation. Trennen Sie Fakten und

Meinungen klar, und sagen Sie dazu, wenn Infos unbestätigt sind. Reden Sie über Verlustrisiken. Überprüfen Sie auf der FMA-Website, ob ein Unternehmen eine Konzession oder Zulassung hat.

Vermeiden Sie den Eindruck einer bloß vermeintlichen Expertise

Wenn Sie ein Finanzprodukt nicht gänzlich verstehen, sprechen Sie nicht so, als wären Sie Expert:in. Falsches Vertrauen kann Schaden anrichten – bei anderen und bei Ihnen selbst.

Bleiben Sie informiert – mit FMA-Content

Die FMA spricht und schreibt regelmäßig zu Finanzthemen: Folgen Sie @redenwiruebergeld auf Instagram, schauen Sie auf unseren Blog »*Reden wir über Geld*«, hören Sie in den *FMA Podcast* rein, und finden Sie Inhalte zu bspw. Finanzschulungen oder zur Zertifikate-Lupe der FMA im Finanz-ABC auf der *Website*.

2. Tätigkeiten, die unter das Finanzmarktaufsichtsrecht fallen

Anlageberatung

Eine Anlageberatung ist eine Wertpapierdienstleistung: Man benötigt selbst eine Konzession der FMA, oder führt sie auf Grundlage einer Gewerbeberechtigung¹ bzw. als Mitarbeiter:in im Namen und auf Rechnung eines konzessionierten Wertpapierdienstleiters durch.

Anlageberatung heißt, Sie geben eine persönliche Empfehlung über eine Handlung in Bezug auf Finanzinstrumente wie Aktien oder Fondsanteile ab: Sie stellen das Finanzinstrument als geeignet dar, indem Sie die Empfehlung auf die persönlichen Verhältnisse eines potenziellen Anlegers / Anlegerin gründen. Wenn Sie das gewerblich tun, also auch nur mittelbar Einnahmen damit erzielen möchten, ist es Anlageberatung.

Beispiel: Sie erzählen einer Bekannten, dass ein bestimmter ETF der ultimative Investmenttipp für sie sei, weil sie noch jung wäre, und gut Risiko tragen könne. Sie verlangen nichts für diesen Tipp, aber hoffen, dass sich die Bekannte bei ihren kostenpflichtigen Schulungen anmeldet. Das stellt eine Anlageberatung dar.

Beratung zu Kryptowerten

Die Beratung zu Kryptowerten ist eine Kryptowerte-Dienstleistung. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Anlageberatung zu Finanzinstrumenten. Für die Beratung zu Kryptowerten ist eine Zulassung bei der FMA erforderlich. Die Erbringung als vertraglich gebundene/r Vermittler:in ist – im Gegensatz zur Anlageberatung – nicht zulässig.

Beratung zu Kryptowerten umfasst das Angebot, die Vereinbarung und die tatsächliche Abgabe einer persönlichen Empfehlung an (potenzielle) Anleger:innen. Dabei muss sich die persönliche Empfehlung nicht ausschließlich auf Geschäfte mit bestimmten Kryptowerten beziehen, sondern kann sich auch auf die Nutzung von Kryptowerte-Dienstleistungen richten (z. B. Verwahr- oder Handels-

plattformen). Voraussetzung ist, dass die Beratung (wie bei der Anlageberatung) gewerblich erfolgt, also bspw. zumindest mittelbar auf eine wirtschaftliche Vergütung abzielt.

Beispiel: Sie erhalten bei einem Live-Q&A die Frage einer Zuseherin, welche Kryptowerte-Handelsplattform sie als junge Investorin mit Fokus auf geringe Gebühren und hohe Sicherheit nutzen sollte. Sie antworten, dass Plattform A aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften und Anforderungen für sie besonders geeignet sei. Das wäre eine Beratung zu Kryptowerten, für die eine Konzession der FMA erforderlich ist.

Vermittlung

Die Annahme und Übermittlung von (Kauf-/Verkaufs-) Aufträgen hinsichtlich Finanzinstrumenten wie Wertpapieren oder Fondsanteilen ist ebenfalls eine Wertpapierdienstleistung, die eine Konzession oder ein (umgangssprachlich) »Haftungsdach« erfordern.

Die Vermittlung von Krediten, sowie die Vermittlung von Versicherungen, kann auf Basis von Gewerbeberechtigungen betrieben werden.

Die Vermittlung von Einlagenprodukten, also etwa einem klassischen Konto, benötigt sogar eine Bankkonzession.

Öffentliche Angebote ohne Prospekt

Auch wenn Sie nicht der/die Emittent/in sind – wer öffentlich Angebote zu Wertpapieren oder Veranlagungen macht, muss prüfen, ob nicht ein Prospekt mitveröffentlicht werden muss. Davon gibt es Ausnahmen, bspw. wenn das Mindestinvestment über EUR 100.000 liegt. Ein Angebot ist es dann, wenn es alle kaufrelevanten Kriterien enthält.

Außerdem enthält das Prospektrecht Regeln für Werbung: bspw. darf die Werbung für ein prospektpflichtiges Angebot nicht irreführend sein, muss als Werbung klar erkennbar sein, und muss auf den Prospekt hinweisen.

1 | Als Wertpapiervermittler:in oder vertraglich gebundene/r Vermittler:in (Vgl. § 136a/§ 136b GewO 1994 iVm § 36/§ 37 WAG 2018)

Anlageempfehlungen

Jedes Video oder jede andere Art von öffentlicher Kommunikation, einschließlich sozialer Medien, in der eine Person direkt oder indirekt Ratschläge oder Ideen zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments oder zur Zusammenstellung eines Portfolios von Finanzinstrumenten gibt, kann eine Anlageempfehlung gemäß Marktmissbrauchsverordnung (MAR) darstellen. Das Gleiche gilt für jede öffentliche Mitteilung, die eine Meinung über den künftigen Kurs einer Aktie oder eines anderen Finanzinstruments enthält. Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten eine sehr weit gefasste Definition des Begriffs der Anlageempfehlung.

Bei der Erstellung von Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen sind Mindestanforderungen und Transparenzvorschriften einzuhalten. Beziehungen und jeder Interessenskonflikt die die Objektivität der Empfehlung beeinträchtigen könnten, sind im Zusammenhang mit jedem analysierten Finanzinstrument oder Emittenten offenzulegen.

Während es sich bei der Anlageberatung um eine persönliche Empfehlung an eine bestimmte Person handelt, richten sich Anlageempfehlungen nach dem Marktmissbrauchsrecht an einen weiteren Personenkreis.

Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine öffentliche Mitteilung als Anlageempfehlung einzustufen ist.

3. Abgrenzungsfragen

Coaching

In einem 1:1 Gespräch kann schnell der Eindruck beim Gegenüber bestehen, dass ein Tipp zu einem Finanzinstrument eine persönliche Empfehlung ist. Hier gilt besondere Achtsamkeit, dass Sie nicht unerlaubt Anlageberatung betreiben. Allgemeine Tipps zu Anlagethemen, Anlageklassen, zu Nachhaltigkeit, Prinzipien der Risikostreuung oder der geopolitischen Situation beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Finanzinstrument und sind keine Anlageberatung.

Webinare

Rein informative Inhalte, wie das Vergleichen der Performance zweier Aktien, oder die Historie zu einem Unternehmen, sind keine persönlichen Empfehlungen. Wird in einer Fragerunde aber ein Wertpapier als geeignet für ein oder mehrere Teilnehmer:innen dargestellt, kann Anlageberatung vorliegen.

Werbung

Werbung richtet sich idR an die Öffentlichkeit und kann eine Anlageempfehlung darstellen, dann gelten die oben genannten Transparenz-

Pflichten nach MAR. Die Werbung selbst ist keine konzessionspflichtige Finanzdienstleistung, kann aber darauf hindeuten, dass Sie ein Produkt ohne Berechtigung auch vermitteln oder darüber beraten. Auch nichtbeaufsichtigte Personen müssen besondere Vorschriften für Werbung für prospektpflichtige Wertpapiere oder Veranlagungen beachten, siehe oben. Weitere Werbe-Vorschriften gibt es im Verbraucherrecht und Wettbewerbsrecht. Achten Sie bei intransparenteren und fragwürdigen Angeboten darauf, dass Sie sich nicht zum Mittäter für Betrug machen.

Vergleichs- und Filtertools

Websites, die gewerblichen Zwecken dienen, und nach den Kriterien von Anleger:innen geeignete Finanzprodukte filtern und vergleichen lassen, müssen auf der Ebene neutraler Information und Auflistung bleiben. Wenn auf Basis von Angaben über persönliche Verhältnisse im Ergebnis bestimmte Produkte als für den/die Anleger:in geeignet dargestellt werden, liegt eine persönliche Empfehlung vor.